

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben den 14. September 1758

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1758?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872161625>

Druck Freier  Zugang



300.

Contributions-
Schild,

wornach in den

Herzoglichen Aemtern

und Domainen

die

Contribution

zu entrichten.



Gegeben den 14. September 1758.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdr.

MK-4060.(39) 8.

Wir Friedrich,

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, etc.



eben, mittelst respective Entbietung Unseres gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und anderen Unseren berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir die, von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darinn sesshaften und wohnenden Personen, und darzu gehörigen Unterthanen, Hütten und anderen Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß, in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie

16 Rthlr. = fl.

Auch

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt, in Pacht hätten, für den Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung

1 Rthlr. 16 fl.

III.

Die Pensionarii, oder deren Wittwen, mit ihren resp. Mann und Kindern

10 Rthlr. = fl.

Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brodt stehen:

Der Mann = = 1 Rthlr. 16 fl.

Die Frau = = = 32 fl.

Deren Kinder sind frey.

IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte

20 Rthlr. = fl.

Ein Glas-Hütten-Gesell = 6 Rthlr. = fl.

V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger

6 Rthlr. = fl.

Die Gesellen der Kessel-Träger

2 Rthl. 24 fl.

Deren Jungens = = 2 Rthl. 24 fl.

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100 Rube in Pacht haben, für sich

5 Rthlr. = fl.

A 2

Für

Für die Frau	=	1 Rthlr. = fl.
Für jedes Kind	=	24 fl.
Wenn sie aber über 100 Rube in Pen-		
sion haben, für sich	=	8 Rthlr. = fl.
Die Frau und Kinder, wie ob-		
stehet.		

VII.

Ein Handwerks-Mann auf dem		
Land, für sich und sein Handwerk,		
desgleichen jeder Küster für sein Hand-		
werk, oder, wofern er Handlung und		
andere Gewerbe treibet	=	2 Rthl. 24 fl.
Die Frau von selbigen besonders	=	40 fl.
Die Gesellen der Handwerks-		
Leute	=	1 Rthlr. = fl.
Die Kinder derselben, welche		
zum Abendmahl gewesen	=	24 fl.
Deren Lehr-Jungen	=	16 fl.

NB.

Wenn einer doppelte Handthie-
rung hat, steuret er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel-		
und Kalk- auch Pottasch-Brenner,		
Theer-Schweler, Salpeter-Sieder,		
Mollen- und Staf-Holz-Hauer,		
Spon-Reisser, Lementirer, Sager,		
Teich- und andere Gräber, und der-		
gleichen	=	3 Rthlr. = fl.
Deren Frauen jede	=	32 fl.
Gesellen, der unter diese Rubri-		
que beriffenen Leute	=	1 Rthlr. = fl.
Die Jungens	=	16 fl.

IX.

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit-
oder Erb-Pächter, welche unter und
bis 100 Rthl. Pension geben, für
ihre Personen = = =

3 Rthlr. = fl.

Deren Frauen = =

1 Rthlr. = fl.

Deren Kinder, so zum Abend-
mahl gewesen = = =

24 fl.

Mühlen-Bursche = =

1 Rthlr. = fl.

Wenn aber die Müller über 100
Rthlr. Pension erlegen, contribuiren
sie für ihre Person = =

5 Rthlr. = fl.

Geben die Müller etwa Pacht-
Korn, so soll dieses nach Landübli-
cher Tara zu Gelde geschlagen wer-
den.

X.

Die Papiermacher geben ohne
Unterscheid = = = =

4 Rthlr. = fl.

IX.

Die Walken- Graupen- Grüz-
Stampf- und Schneide-Müller:

Der Mann = = =

3 Rthlr. = fl.

Die Frau = = =

40 fl.

Kinder, so zum Abendmahl ge-
gewesen = = =

24 fl.

Gesellen = = =

32 fl.

NB.

Haben diese Müller mehr als
eine Mühle, so bezahlen sie die Con-
tribution für jede besonders.

XII.

Die Fischer = = =

3 Rthlr. = fl.

Deren Frauen = = =

32 fl.

Die Knechte = = =

1 = fl.

B

XIII.

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuren nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	=	=	2 Rthlr. = fl.
Deren Frauen	=	=	= 32 fl.
Kinder	=	=	1 Rthlr. = fl.

XVI.

Die Einlieger, Dröschler, Häcker, Acker-Boigte, Tag-Löhner, Hirten, Schäfer-Knechte, mit den Frauen

2 Rthlr. = fl.

Hat aber einer von diesen oder vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger dafür besonders steuren.

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur

1 Rthlr.

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in unsern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verehligte

1 Rthlr.

Deren Frauen ohne Unterscheid

24 fl.

Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubrique

24 fl.

XVI.

XVI.

Zungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen = 12 fl.

XVII.

Ledige Manns-Personen, die noch dienen können, aber nicht wollen 4 Rthlr.

XVIII.

Ledige Weibs-Personen von gleicher Gattung = 2 Rthlr.

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils- und übrige, nach diesem Edict, ausser den Hufen wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber = 12 fl.

Für ein Mast- oder Fasel-Schwein = 4 fl.

Für eine Ziege ohne Unterscheid = 24 fl.

Für ein Schaaß, Hammel, oder Lamm ohne Unterscheid = 4 fl.

Für einen Stock Innern = 6 fl.

XX.

Für eine Grub-Querre, im Fall dergleichen in Unfern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen = 10 Rthlr.

XXI.

Für eine Brannteweins-Blase, eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte 16 Rthlr. = fl.

XXII.

Die Bau-Leute und zwar Ein Voll-Hufener = 10 Rthlr. 24 fl.

B 2

Ein

Ein Halb-Hufener . . . = 5 Rthlr. 12 fl.
Ein Cosatte . . . = 2 Rthlr. 30 fl.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemittelt verkündigte Steuer, in alter Mecklenburgischer Valeur, oder an neuen Dritteln mit ein und einem halben pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte, längstens während des instehenden Monats November a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Be-diente aber selbige, alsofort, nach der Einhebung an Unsere Herzogl. Rent-Cammer, bey Strafe unaus-bleichlicher, ohne weitere Verwarnung, zu verhängen-der Execution, gegen unsere Renterey-Quitung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens vor Ausgang des Monats De-cember in duplo an Unsre Herzogliche Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und, wenn sich be-finden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst je-mand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder bey-getrieben, ohne alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive bestreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen be-fohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 18. September 1758.

Friederich S. J. M.

